

Bestimmungen für technische Dienstleister

Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit haben bei Wöllner einen hohen Stellenwert. Wöllner hat in den vergangenen Jahren viel Aufwand für diese Thematik investiert, damit Wöllner und Sie als Vertragsfirma bzw. Auftragnehmer und die jeweiligen Mitarbeiter sicher arbeiten können, Gesundheitsgefährdungen nach Möglichkeit ausgeschlossen sind und der Umweltschutz gewährleistet ist.

Jeder kann und muss seinen Beitrag leisten, damit Verbesserungen und eine gute Zusammenarbeit möglich sind. Daher

- sprechen Sie Personen an, wenn diese unsicher arbeiten,
- sorgen Sie bei der Erbringung Ihrer Leistung dafür, dass Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz stets gewährleistet sind, z.B. vermeiden Sie Energieverschwendung,
- übernehmen Sie Verantwortung und seien Sie Vorbild in dem Sie z.B. stets Ihre persönliche Schutzausrüstung tragen,
- respektieren Sie die geltenden Regeln, wie z.B. die Nutzung der markierten Fußwege,
- kommunizieren Sie die Maßnahmen an Ihre Mitarbeiter; nur dadurch werden diese akzeptiert, erläutern Sie z.B. die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen.

Damit die Anforderungen bei Wöllner umgesetzt werden, müssen bei Auftragserteilung bzw. beim Betreten des Werksgeländes diese Bestimmungen für Dienstleister akzeptiert werden. Sie enthalten die Mindestanforderungen bezüglich Ihres Verhaltens und der Auftragsabwicklung.

Wir wünschen Ihnen erfolgreiche und sichere Arbeitstage.

Datum: 27.02.2018 

Dr. Barbara März
Geschäftsführung



Bernard Legros
Arbeitssicherheitsmanagementbeauftragter

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	1 von 10

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Erläuterung	3
3. Geltungsbereich	3
4. Betreten des Werkes	4
5. Arbeitsmittel, Materialien, Werkzeug.....	4
6. Arbeitszeitregelung.....	4
7. Arbeitnehmerentendegesetz / Mindestlohngesetz	4
8. Sicherheitsunterweisung	5
9. Koordination	5
10. An- und Abmelden im Betrieb, Arbeitsfreigabe	6
11. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften.....	6
12. Arbeitsschutz.....	6
13. Brandschutz.....	6
14. Baustelle	7
15. Aufräumen der Baustelle, Abfall und Entsorgung	7
16. Diebstahlsicherung.....	8
17. Subunternehmen	8
18. Geheimhaltungspflicht.....	9
19. Schlussbestimmungen	9
20. Anhang.....	10

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	2 von 10

1. Einleitung

Für die Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Werksgelände der Wöllner Group (im folgenden Auftraggeber) in Ludwigshafen und Bad Köstritz gelten für Vertragsfirmen und deren Mitarbeiter besondere Bestimmungen.

2. Erläuterung

Vertragsfirma	Unternehmen, das für Wöllner Dienstleistungen erbringt. Inkludiert sind auch Firmen, die Dienstleistungen auf Basis eines Rahmen- oder Wartungsvertrages erbringen.
Werk	Umfasst neben dem Werksgelände auch die außerhalb befindlichen Liegenschaften des Auftraggebers.
Auftraggeber	Alle Mitgliedsfirmen der Wöllner Group können als Auftraggeber auftreten.
Koordinierende Stelle	In der Regel handelt es sich um einen Mitarbeiter, der den Auftrag auslösenden Abteilung. Die koordinierende Stelle wird vor Beginn der Arbeiten dem Auftragnehmer bekannt gegeben. Sie ist nicht automatisch Sicherheitskoordinator.
Sicherheitskoordinator	Es handelt sich entweder um den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) gemäß BauStellV oder um den Koordinator für gefährliche Arbeiten gemäß Freigabeschein Wöllner.
Technische Dienstleister	Dienstleister, die eine technische Dienstleistung erbringen, inklusive Reinigungsdienste.
Transportdienstleister	Dienstleister, der eine Transportdienstleistung erbringt.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese Bestimmungen gelten für alle Verträge mit Vertragsfirmen, die bzw. deren Mitarbeiter auf dem Werksgelände des Auftraggebers in Ludwigshafen und/oder Bad Köstritz eine technische Dienstleistung.
- 3.2. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen die Vorgaben ebenfalls einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem Auftragnehmer von Dritten überlassene Leiharbeitnehmer.
- 3.3. Der verantwortliche Aufsichtsführende des Auftragnehmers ist vor Beginn der Arbeiten der koordinierenden Stelle des Auftraggebers zu benennen. Änderungen sind unverzüglich zu melden. Bei ständig tätigen Auftragnehmer reicht eine einmalige Meldung.

Die koordinierende Stelle wird dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung vom Auftraggeber mitgeteilt.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein tagesaktuelles Verzeichnis mit Angabe der Namen aller Mitarbeiter verfügbar vor Ort zu haben und dieses auf Verlangen unverzüglich dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.5. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass den Beauftragten des Auftraggebers jederzeit ein deutschsprachiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	3 von 10

4. Betreten des Werkes

- 4.1. Das Betreten des Werkes in Ludwigshafen ist nur gestattet, wenn ein entsprechender Besucherausweis mitgeführt wird.
Ersteintritte außerhalb der Arbeitszeiten des Empfangs sind vorab der Betriebsleitung zu melden. Diese leitet die notwendigen Schritte ein.
- 4.2. Das Betreten des Werkes in Bad Köstritz ist nur gestattet nach Anmeldung beim Betriebsleiter, seinem Stellvertreter oder der Schichtleitung.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Melde- oder Genehmigungspflichten gegenüber Behörden oder Berufsgenossenschaften zu beachten. Dies gilt besonders beim Umgang mit Gefahrstoffen. Er muss dem Auftraggeber einen Nachweis der erfolgten Meldungen unaufgefordert vorlegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Beiträge u.ä. zu leisten.

5. Arbeitsmittel, Materialien, Werkzeug

- 5.1. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur eigenes Werkzeug und eigene Arbeitsmittel benutzen. Die eingesetzten Werkzeuge, Arbeitsmittel, Stoffe und Geräte (z.B. Gerüste, Maschinen etc.) müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Für technische Arbeitsmittel, die nur durch Personen mit Befähigungsnachweis genutzt werden dürfen, müssen der entsprechende Nachweis und ggf. die erforderliche arbeitsmedizinische Untersuchungen beim Auftragnehmer vorliegen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die erforderlichen Nachweise zu kontrollieren.
- 5.2. Die Nutzung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln des Auftraggebers durch den Auftragnehmer wird von der koordinierenden Stelle im Einzelfall geklärt. Für Schäden haftet der Auftragnehmer.

6. Arbeitszeitregelung

- 6.1. Der Arbeitszeiten für den Auftragnehmer richten sich nach dem beim Auftraggeber üblichen Arbeitszeitrahmen (Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr). Falls über diesen Zeitraum hinaus Arbeiten erforderlich sind, muss dies vorab vereinbart werden. Über die koordinierende Stelle des Auftraggebers sind die Arbeitszeiten und die eingesetzten Mitarbeitern (namentlich) vorher zu melden.
- 6.2. Mitarbeiter der Auftragnehmer dürfen sich nur an Stellen des Werkes aufhalten, an denen Sie Ihre Arbeiten ausführen. Dazu kommen noch zur Verfügung gestellte Pausenräume, Umkleide- und Sanitärräume. Ein längerer Aufenthalt im Werk, als für vorgesehene Tätigkeiten notwendig, ist grundsätzlich verboten.
- 6.3. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.

7. Arbeitnehmerentendegesetz / Mindestlohngesetz

- 7.1. Der Auftragnehmer versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und – soweit anwendbar – dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) nachkommen wird.
- 7.2. Der AG ist berechtigt, vom Auftragnehmer als Sicherheit für Freistellungs- und sonstige sich aus den Verstößen gegen das MiLoG bzw. das AentG ergebenden Schadensersatzansprüche, eine Bankbürgschaft in angemessener Höhe zu verlangen.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	4 von 10

- 7.3. Der Auftragnehmer bestätigt nach Aufforderung des Auftraggebers die Einhaltung des MiLoG bzw. des AentG durch entsprechende Nachweise. Der Auftraggeber wird die ihm vorgelegten Unterlagen vertraulich behandeln.
- 7.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm in Anspruch genommenen Subunternehmer sowie Verleiher in gleicher Weise auf die Einhaltung des MiLoG bzw. des AentG zu verpflichten. Dies schließt die im vorstehenden Absatz geregelten Nachweispflichten ein und gilt auch für vom Subunternehmer beauftragte Subunternehmen.
- 7.5. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften.
- 7.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die eingesetzten Arbeitskräfte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beschäftigung vor ORT zu überprüfen. Der Auftragnehmer weist vorsorglich seine Mitarbeiter auf entsprechende Auskunfts- und Ausweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hin. Der Auftragnehmer hat dieses Prüfrecht des Auftraggebers mit etwaigen Subunternehmern zu vereinbaren. Diese Regelung gilt auch für von Subunternehmern beauftragte Sub-Subunternehmen.
- 7.7. Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die in den vorstehenden Absätzen geregelten Pflichten ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Der Auftraggeber behält sich für diesen Fall ausdrücklich vor, Ansprüche auf Schadensersatz gelten zu machen.

8. Sicherheitsunterweisung

- 8.1. Vor Beginn der Arbeitsaufnahme muss eine dokumentierte Sicherheitsunterweisung gemäß den Sicherheitsvorschriften der Wöllner Group durchgeführt werden. Diese Unterweisung gilt für ein Kalenderjahr.

Die Teilnahme an dieser Sicherheitsunterweisung entbindet die Auftragnehmer nicht von ihren Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1. Der Auftragsgeber ist berechtigt, Einsicht in entsprechenden Unterlagen zu erhalten.
- 8.2. Sind für bestimmte Tätigkeiten besondere Qualifikationen aufgrund gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Vorschriften oder im Rahmen der Betreiberverantwortung erforderlich, so muss der Auftragnehmer diese Qualifikation nachweisen können.

9. Koordination

- 9.1. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers muss sich vor Arbeitsaufnahme informieren, welche koordinierende Stelle bzw. welcher Sicherheitskoordinator zuständig ist.
- 9.2. Arbeiten mehrere Auftragnehmer in unmittelbarer Nachbarschaft oder wenn Unbeteiligte durch die Arbeit gefährdet werden können, ist seitens der Auftragnehmer der jeweilige Arbeitsablauf untereinander und mit der koordinierenden Stelle bzw. mit dem Sicherheitskoordinator abzustimmen.
- 9.3. Der Sicherheitskoordinator und die koordinierende Stelle besitzen gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten die Weisungsbefugnis in Fragen der Arbeitssicherheit. Gleiches gilt für die verantwortliche Person in den jeweiligen Abteilungen. Diese Weisungsbefugnis befreit die Vorgesetzten des Auftragnehmers nicht von Ihrer Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.
Bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit sind die genannten Personen berechtigt, die

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	5 von 10

Arbeiten sofort einstellen zu lassen, ohne dass Regressforderungen seitens des Auftragnehmers erhoben werden können. Hierdurch entstehende Schäden oder Kosten trägt der Auftragnehmer.

10. An- und Abmelden im Betrieb, Arbeitsfreigabe

- 10.1. Vor Beginn von Arbeiten in Betriebsbereichen des Auftraggebers muss beim jeweiligen Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter eine Meldung erfolgen und wenn notwendig, ein Freigabeschein beantragt werden.

Diese Meldung erfolgt entweder durch die koordinierende Stelle oder durch den Sicherheitskoordinator. Nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter kann dies auch durch den Auftragnehmer erfolgen.

- 10.2. Die abteilungsspezifischen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften werden im Rahmen der Sicherheitsunterweisung berücksichtigt.

- 10.3. Nach Beendigung der Arbeiten oder beim Verlassen der Baustellen muss eine Meldung bei dem jeweiligen Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter erfolgen.

Diese Meldung erfolgt entweder durch die koordinierende Stelle oder durch den Sicherheitskoordinator. Nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter kann dies auch durch den Auftragnehmer erfolgen.

11. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- 11.1. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Besucher liegen in verschiedenen Sprachen am Empfang vor. Im Anhang befindet sich die deutsche Version.

- 11.2. Zusätzlich zu den Vorgaben in die Bestimmungen für technische Dienstleister und in den allgemeinen Sicherheitsvorschriften gelten spezielle Sicherheitsvorschriften für technische Dienstleister.

12. Arbeitsschutz

- 12.1. Es gelten neben den Unfallverhütungsvorschriften der für den Auftragnehmer zuständigen Berufsgenossenschaft zusätzlich die Unfallverhütungsvorschriften der BG RCI.

- 12.2. Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die notwendigen Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Auftragnehmer.

- 12.3. Im gesamten Werk ist der jeweils gültige PSA-Standard zu beachten.

- 12.4. Die rettungsdienstliche Versorgung muss über die Rettungskette Wöllner erfolgen. Arbeitsunfälle sind sofort zu melden. Bei meldepflichtigen Unfällen ist der Arbeitssicherheitskoordination Wöllner eine Kopie der Unfallmeldung zukommen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Unfalluntersuchungen durchzuführen.

13. Brandschutz

- 13.1. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind unbedingt zu beachten.

- 13.2. Feuerarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Arbeitsfreigabe vorliegt. Dies gilt auch für Arbeiten außerhalb von Gebäuden.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	6 von 10

- 13.3. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass durch seine Arbeiten keine Gefahrenmeldeanlagen ausgelöst werden. Eine Abschaltung von Gefahrenmeldeanlagen ist mit dem Brandschutzbeauftragten und dem verantwortlichen Abteilungsleiter abzustimmen. Sollten in Zusammenhang mit einer verschuldeten Falschauslösung der genannten Meldeanlagen Kosten entstehen, werden diese dem betreffenden Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

14. Baustelle

- 14.1. Die Einrichtung von längerfristigen Bauvorhaben wird durch die koordinierende Stelle des Auftraggebers vorab intern bekannt gegeben.
- 14.2. Gefahrenstellen sind ordnungsgemäß zu sichern. Änderungen, durch die Gefahren entstehen können, sind mit der koordinierenden Stelle oder dem Sicherheitskoordinator abzustimmen.
- 14.3. Müssen Sicherungen zur Durchführung von Teilarbeiten entfernt werden, darf dies nur nach Absprache mit der koordinierenden Stelle erfolgen. Unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechung müssen die Sicherungen von dem Auftragnehmer wiederhergestellt werden. Der Auftragnehmer veranlasst den Abbau.

15. Aufräumen der Baustelle, Abfall und Entsorgung

- 15.1. Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsbereich in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Die benötigten Materialien sowie Geräte und Maschinen etc. sind auf den zur Verfügung gestellten Flächen ordnungsgemäß zu lagern bzw. aufzustellen.
Abfall aus dem Besitz des Auftraggebers oder Abfall, der bei Arbeiten des Auftragnehmers auf dem Gelände des Auftraggebers angefallen ist, darf nicht ohne Zustimmung / Kenntnis des Auftraggebers vom Werksgelände entfernt werden.
Verpackungsmaterialien, Schutt, nicht gefährliche Abfälle sind sofort nach Anfall gemäß den Vorgaben der koordinierenden Stelle zu sammeln bzw. zu entsorgen.
Es ist verboten Gefahrstoffe jeglicher Art, dies beinhaltet unter anderem Farben, Öle, Fette, Treibstoffe, Chemikalien und Zementschlämme, in die Kanalisation einzuleiten oder in nicht dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.
Tritt ein solcher Vorfall ein, ist dies sofort der koordinierenden Stelle zu melden.
- 15.2. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und Chemikalien aller Art, welche bei Arbeiten auf dem Gelände der Auftraggeber anfallen, dürfen nur mit Zustimmung des Abfallbeauftragten des Auftraggebers entsorgt werden.
Saubere gewerbliche Abfälle und gefährliche Abfälle sind strikt getrennt zu halten.
- 15.3. Die gültigen Abfallbestimmungen sind zu beachten.
Es gilt die Betriebsanweisung „13.2.3.1. WLUALBA1003 Entsorgung“.
- 15.4. Sollte die Verpflichtung, den Arbeitsplatz sauber zu halten, durch den Auftragnehmer nicht erfüllt werden, behält sich der Auftraggeber nach erfolgloser einmaliger Abmahnung vor,

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	7 von 10

Aufräumarbeiten und notwendige Entsorgungen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug erfolgt dies auch ohne vorherige Abmahnung.

16. Diebstahlsicherung

- 16.1. Der Auftragnehmer hat die von Ihm auf das Werksgelände eingebrachten und bereitgestellten Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern.
- 16.2. Der Auftraggeber haftet nicht für die dem Auftragnehmer abhanden gekommenen Gegenständen.

17. Subunternehmen

- 17.1. Alle Subunternehmer, die der Auftragnehmer zu beauftragen beabsichtigt, sind dem Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages mit dem betreffenden Subunternehmer schriftlich zu benennen.
- 17.2. Dem Auftragnehmer ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit vorheriger Zustimmung durch den AG gestattet. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Einsatz von Subunternehmern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 17.3. Eine Weiterbeauftragung von Subunternehmerleistungen ist nicht zulässig. Im Fall von Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer zu kündigen und hierdurch entstehendem Schaden gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
- 17.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Verträgen mit den Subunternehmen ein eigenes Recht des Auftraggebers einzutragen, die Ablösung einzelner Mitarbeiter zu verlangen, wenn diese, auch nach erfolgter Abmahnung, Vorschriften des Auftraggebers nicht einhalten oder wenn ihre Leistung unzureichend ist.
- 17.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer alle für den Auftragnehmer geltenden Vorschriften sowie diese Fremdfirmenbestimmungen einhalten und weist dies auf Anforderung dem Auftraggeber nach.
- 17.6. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer, die dem Subunternehmen von einem Dritten überlassen werden.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	8 von 10

18. Geheimhaltungspflicht

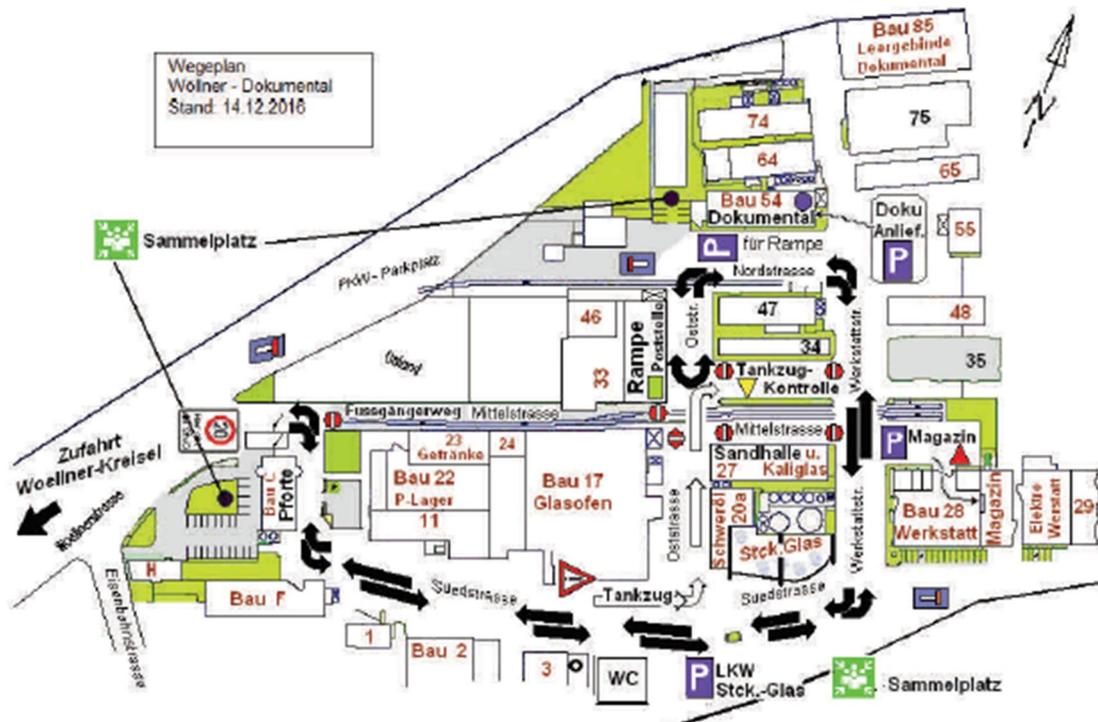
- 18.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren Informationen aller Art vertraulich zu behandeln, die er über Unternehmen der Wöllner Group in Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen Durchführung erhält.
Er ist außerdem verpflichtet, solche Informationen weder direkt noch indirekt zu einem anderen Zwecke zu verwenden, als zur Erfüllung des Auftrages.
- 18.2. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Projektbearbeitung vertraulich zu behandeln.
- 18.3. Diese Verpflichtung übernimmt der Auftragnehmer auch für alle in seinem Namen und Auftrag handelnden Personen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Diese Bestimmungen sind mit der Aushändigung an den Auftragnehmer verbindlich. Sie lösen alle bisherigen Bestimmungen ab.
- 19.2. Änderungen, Ergänzungen oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	9 von 10

20. Anhang



Sicherheitsvorschriften für Besucher und Fremdfirmen der Wöllner GmbH (DE)

1. Vor Betreten des Werksgeländes ist eine Anmeldung beim Ansprechpartner erforderlich. Den Anweisungen der Ansprechpartner ist Folge zu leisten.
2. Ein Rauch-, Alkohol- und Fotografierverbot gilt auf dem gesamten Betriebsgelände. Rauchen ist nur in gesondert gekennzeichneten Bereichen gestattet.
3. Kinder unter 12 Jahren und Tiere dürfen das Betriebsgelände nicht betreten.
4. Im Betriebsgelände gilt die StVO. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Besondere Vorsicht gilt bei Toren und Ausfahrten wegen Stapler- und Radladerverkehr. Den Schlüssel abziehen, wenn das Fahrzeug verlassen wird.
5. Das Telefonieren in Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn Freisprecheinrichtungen benutzt werden oder das Fahrzeug steht. In bestimmten Bereichen, z. B. explosionshaltige Atmosphäre, besteht absolutes Handyverbot.
6. Folgende Verhaltensregeln gelten für Fußgänger:
 - Fußgänger benutzen die gelb gekennzeichneten Wege.
 - Sicher Gehen, nicht Laufen oder Rennen.
 - Auf Treppen den Handlauf benutzen.
 - Nicht hinter Sichtblenden hervor die Verkehrswege betreten.
 Auf fahrende Fahrzeuge achten.
7. Das Betriebsgelände darf, mit Ausnahme der Bürogebäude und deren Zugänge, nur mit Sicherheitsschuhen, mindestens aber geschlossenem Schuhwerk betreten werden.
8. Die Schutzpflicht für die Besucher und Fremdfirmen wird vom jeweiligen Ansprechpartner festgelegt.
9. In den Produktionsgebäuden, Laboratorien und Lagern sind Schutzbrillen zu tragen.
10. Im Notfall haben sich alle auf dem Gelände befindlichen Personen auf den im Werkplan vermerkten Sammelstellen einzufinden.
11. Bei allen Notfällen, die einen Kranken-, Rettungswagen- oder Notarzt-Einsatz erforderlich machen, wird die Notrufnummer: *7500 oder 0-112 gewählt.
12. Unfälle sind unverzüglich beim Ansprechpartner oder an der Pforte zu melden.
13. Informieren Sie sich vor Ort über Standort der Feuerlöscher, Flucht- und Rettungsweg und Erste-Hilfe-Kästen.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	10 von 10